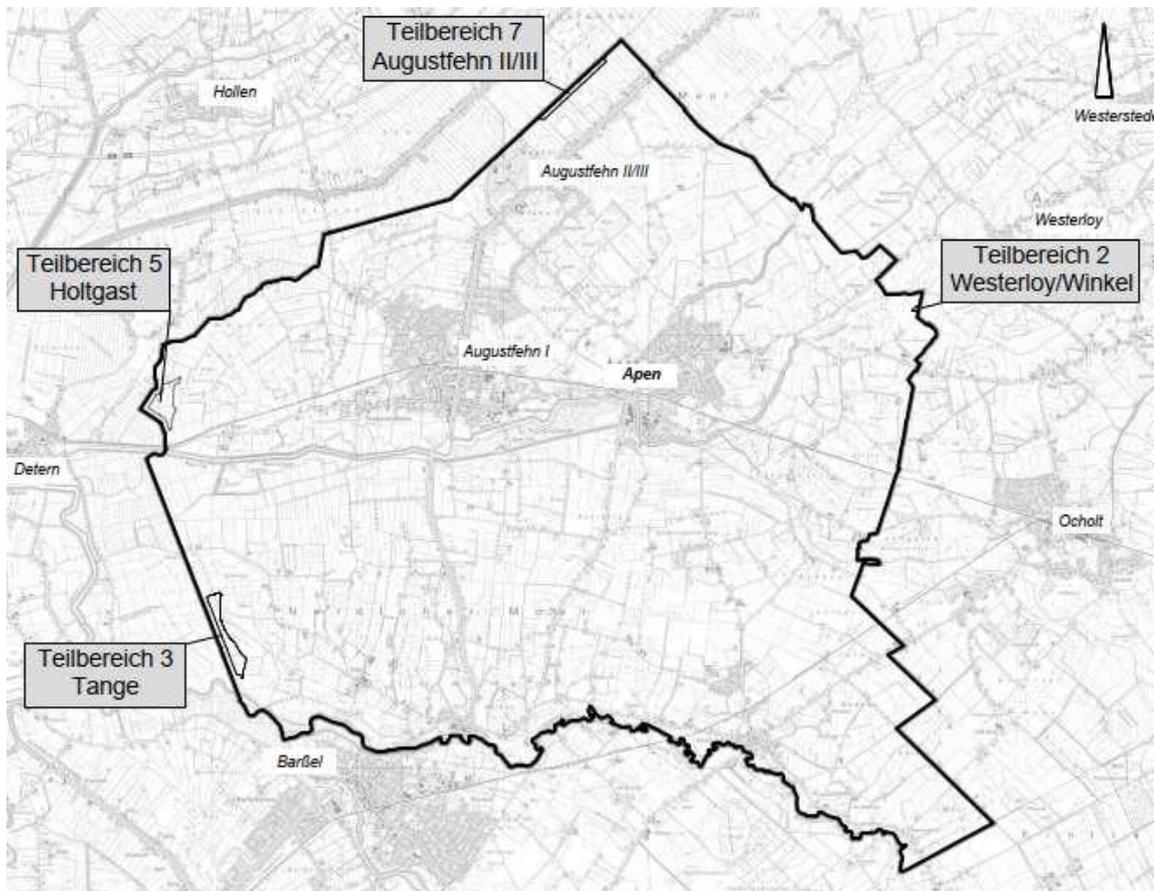


Gemeinde Apen

Landkreis Ammerland



24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie



Begründung (Teil I) mit Umweltbericht (Teil II)

und integriertem „Standortkonzept Windenergie“

Beschlussfassung

September 2023



NWP Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 5335 • 26043 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung	1
1.2 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung	5
2. Planungsrahmenbedingungen	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung	6
2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen.....	6
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland	7
2.3 Flächennutzungsplan	8
2.4 Windenergieerlass Niedersachsen	8
2.5 Geplantes Windenergie-Beschleunigungsgesetz für Niedersachsen.....	9
3 Standortkonzept Windenergie	9
3.1 Vorgehensweise.....	9
3.2 Harte und weiche Tabuzonen	11
3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur	15
3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen	17
3.2.4 Tabuzonen Raumordnung	20
3.2.5 Abstand zur Gemeindegrenze	23
3.2.6 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale	23
3.2.7 Positivkriterien	23
3.2.8 Eignungseinschränkungen/Restriktionen.....	24
4 Überführung der aus dem Standortkonzept Windenergie abgeleiteten Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanung	24
4.1 Teilbereich 1 Klauhörn	26
4.2 Teilbereich 2 Westerloy/Winkel.....	28
4.3 Teilbereich 3 Tange	29
4.4 Teilbereich 4 Aper Tief.....	30
4.5 Teilbereich 5 Holtgast	31
4.6 Teilbereich 6 Westermoor	32
4.7 Teilbereich 7 bestehende Darstellung in Augustfehn II/III	34
5. Grundlagen für die Abwägung	35
5.1 Belange des Immissionsschutzes.....	35
5.2 Belange der Landwirtschaft	38
5.3 Waldbelange	39
5.4 Gewässer	39
5.5 Ablagerungen	40
5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	41

5.7	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit.....	42
5.8	Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP).....	42
5.9	Belange des Denkmalschutzes.....	42
5.10	Belange des Straßenverkehrs	44
5.11	Belange des Schienenverkehrs	46
5.12	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft	47
5.12.1	Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz	47
5.12.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen	47
5.13	Luftverkehrsrechtliche Belange.....	48
5.14	Leitungsbelange Strom und Gas	49
5.16	Trinkwasser.....	51
5.17	Bergbaurechte.....	52
5.18	Hinweise zur Raumb substanz bzw. zum Flächenbeitrag	52
6.	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	53
6.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	53
6.1.1	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	53
6.1.2	Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	61
6.1.3	Nachbargemeinden.....	63
6.1.1	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	64
6.1.2	Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs)	64
7.	Planungsinhalte / textliche Darstellungen / Hinweise.....	70
8.	Ergänzende Angaben	71
8.1	Flächenbilanz	71
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	72
Teil II der Begründung: Umweltbericht		73
Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)		74
1.	Einleitung	74
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	74
1.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen.....	75
1.3	Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	79
1.3.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	81
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	83
1.4	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	85
1.5	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	86
1.6	Ziele der Landschaftsplanung	90
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	90
2.1.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	90
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	90
2.1.2	Landschaftsbild	90

2.1.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter	91
2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	91
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	91
2.2.1	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft	92
2.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild	93
2.2.3	Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter	94
2.2.4	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	95
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	95
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	95
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	97
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	98
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	98
3.	Zusätzliche Angaben	99
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	99
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	100
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	100
Abschnitt B – Einzelflächenprofile		102
4.	Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel)	104
4.1	Standort und Inhalt	104
4.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	104
4.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	104
4.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	104
4.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	104
4.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	105
4.2.2.3	Fazit	105
4.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	106
4.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	107
4.2.5	Sonstige Ziele	108
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	108
4.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	108
4.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	108
4.3.1.2	Landschaftsbild	110
4.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	111
4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	112
4.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	112
4.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	113
4.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	114
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	115
4.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	115
4.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	115
5.	Teilbereich 3 (Tange)	117

5.1	Standort und Inhalt.....	117
5.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	117
5.2.1	Ziele der Landschaftsplanung.....	117
5.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	117
5.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	118
5.2.2.3	Fazit	119
5.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	119
5.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	120
5.2.5	Sonstige Ziele	120
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	121
5.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	121
5.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	121
5.3.1.2	Landschaftsbild.....	122
5.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	124
5.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	126
5.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	126
5.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	128
5.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	128
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	129
5.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	129
5.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	129
6.	Teilbereich 5 (Holtgast)	131
6.1	Standort und Inhalt.....	131
6.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	131
6.2.1	Ziele der Landschaftsplanung.....	131
6.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	131
6.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	131
6.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	132
6.2.2.3	Fazit	133
6.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	134
6.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	135
6.2.5	Sonstige Ziele	136
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	136
6.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	136
6.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	136
6.3.1.2	Landschaftsbild.....	139
6.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	140
6.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	142
6.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	142
6.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	143
6.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	144
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	145
6.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	145
6.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	145

7.	Teilbereich 7 (Augustfehn II/III).....	147
7.1	Standort und Inhalt.....	147
7.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	147
7.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	147
7.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	147
7.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	147
7.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	147
7.2.2.3	Fazit	148
7.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	148
7.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	149
7.2.5	Sonstige Ziele	150
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	150
7.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	150
7.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	150
7.3.1.2	Landschaftsbild.....	153
7.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	154
7.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	156
7.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	156
7.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	157
7.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	157
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	159
7.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	159
7.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	159
8.	AllGemein Verständliche Zusammenfassung.....	161

Anhang

Karten zum Standortkonzept Windenergie

Karte 1a – Siedlung – harte Tabuzonen

Karte 1b – Siedlung – weiche Tabuzonen

Karte 2 – Infrastruktur– harte und weiche Tabuzonen

Karte 3 – Natur- und Landschaft– harte und weiche Tabuzonen

Karte 4 – Raumordnung– harte und weiche Tabuzonen

Karte 5 – Tabuzonen gesamt

Karte 6 – Potentialflächen

Karte 7 – Weitere Belange

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Apen hat die Absicht, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben. Es ist Ziel der Gemeinde Apen, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet weiteren Raum einzuräumen und damit für die Windenergienutzung zusätzliche, gegenüber dem aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes, mehr Flächen darzustellen.

Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aufgrund der Anforderung nach Flächenanteilen für die Windenergienutzung, die auf dem neuen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land basiert. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt.

Ergänzt wird das WindBG unter anderem durch Änderungen des BauGB und des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungs- und Naturschutzrechts integriert. So ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen.

Windenergieanlagen waren bisher bereits in Landschaftsschutzgebieten zulässig, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Ergänzung des Absatzes 3 zu § 26 BNatSchG) sind die Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten auch zulässig, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Zudem werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG werden gemäß nachfolgender Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 den Ländern jeweils verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

In Niedersachsen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 erreicht werden soll, 1,7 (= Anteil der Landesfläche in %). Bis zum 31.12.2032 soll ein Flächenbeitragswert von 2,2 (= Anteil der Landesfläche in %) erreicht werden. Die nachfolgende Grafik zeigt eine Übersicht über die festgelegten Beitragswerte.

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Alternativ können die Länder regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.¹

- ⇒ **Ist das Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, reicht für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.
- ⇒ **Ist das Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur solange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.

¹ Hinweis: Das Land Niedersachsen hat bisher noch kein konkretes Flächenziel für den Landkreis Ammerland benannt. Als Vergleichswert sei an dieser Stelle auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016) hingewiesen, der bei einem Landesflächenbedarf von 1,4 % den Anteil für den Landkreis Ammerland mit 0,59 % vorgibt. Analog hochgerechnet auf das Flächenziel des Landes Niedersachsen für den Zeitpunkt Ende 2027 von 1,7 % läge der Anteil des Landkreises Ammerland bei 0,72 % und bezogen auf das Flächenziel von 2,2 % für den Zeitpunkt Ende 2032 läge der Flächenanteil des Landkreises Ammerland bei 0,93 %.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen von 2017 sind *Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergieanlagen* am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes in Augustfehn II/III dargestellt, die aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen wurden. Damit verbunden ist eine Steuerungsfunktion nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, so dass das Sondergebiet zugleich als Windkraftkonzentrationszone fungiert, außerhalb derer privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich unzulässig sind (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB). Die Festlegung der dargestellten Sondergebiete umfasst eine Fläche von rd. 8,5 ha, dieses entspricht von 0,11 % der Gemeindefläche. Da mit den derzeitigen Darstellungen des Sondergebietes das Flächenziel des das Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG nicht erreicht werden kann, ist für die Windenergie im Gemeindegebiet weiterer Raum zu schaffen. Zudem hat sich der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Auch sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Gemeinde Apen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und die Planung zu aktualisieren.

Wenn die Gemeinde Apen rechtssicher auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich. Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets "im Übrigen" verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Gemeinde Apen stellt die Planung als sogenannte „Rotor Out“-Planung dar. Das bedeutet, dass der Turmfuß vollständig innerhalb der Fläche stehen muss, der Rotor aber darüber hinausragen darf.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sollen in der Gemeinde Apen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt werden mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet. Wenn die Gemeinde keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan hat, wären sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert zulässig (soweit das RROP des Landkreises Ammerland keine diesbezüglich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wirksam entwickelt). Eine entsprechende ungesteuerte Privilegierung ist jedoch nicht Ziel der Gemeinde. Daher hat der Rat der Gemeinde Apen den Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - gemäß § 5 Absatz 2b BauGB am 20.07.2021 gefasst, welcher am 31.07.2021 bekanntgemacht wurde.

Die Gemeinde Apen verfolgt damit folgende Zielsetzung:

- ⇒ Planungssicherheit bis Ende 2027
- ⇒ Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien unter Beachtung der gestuften Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032

Um eine rechtssichere Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen zu erzielen, wurde ein neues Standortkonzept Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Das Standortkonzept bildet die Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windenergienutzung. In der Konzeptprüfung werden in der flächendeckenden Betrachtung des Gemeindegebietes die Standorte herausgearbeitet werden, die für eine thematische Flächennutzungsplanänderung für Windenergieanlagen denkbar sind.

Im Standortkonzept werden die harten und weichen Tabuzonen festgelegt. Die nach den harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden im weiteren Arbeitsschritt auf möglicherweise bestehende Positiv- und Einschränkungskriterien untersucht. Positivkriterien sind beispielsweise die Größe und die Konzentrationswirkung, die ein Standort für die Windenergie erreichen kann. Allgemein positiv kann die Freiheit von Empfindlichkeiten, beispielsweise gegenüber landschaftlichen Belangen, gewertet werden. Im Hinblick auf mögliche Einschränkungskriterien werden die Potenzialflächen in Beziehung zu möglichen konkurrierenden Nutzungen (ggf. z.B. Wald, Erholungsnutzung, Denkmalbelange) gesetzt, um die Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zur Verfügung zu stellen. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden nach den vorstehend erfassten Abwägungskriterien beurteilt und einer Eignungsbewertung zugeführt. Das Ergebnis wird darauf hin überprüft, inwiefern die beurteilten Flächen geeignet sind, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Die relevanten Kriterien und die Gewichtung der Eignungskriterien werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde angewendet. Das Standortkonzept ist in Kapitel 3 dieser Begründung mit den entsprechenden Karten (s. Anhang) dokumentiert. Als Ergebnis der Standortprüfung erfolgt in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der dort dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

In der Vorentwurfsfassung des 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - werden sieben Teilbereiche für die Windenergienutzung dargestellt.

Es handelt sich bei den derzeit als geeignet ermittelten Potenzialflächen um folgende Flächen:

Teilbereich 1: Klauhörn

Teilbereich 2: Westerloy/Winkel

Teilbereich 3: Tange

Teilbereich 4: Aper Tief

Teilbereich 5: Holtgast

Teilbereich 6: Westermoor

Teilbereich 7: Augustfehn II/III²

² = bestehender Windpark in Augustfehn II an der Grenze zur Gemeinde Uplengen

1.2 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - erfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Apen. Die Ausschlusswirkung gilt für den Außenbereich der Gemeinde Apen mit Ausnahme der in den Teilbereichen positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

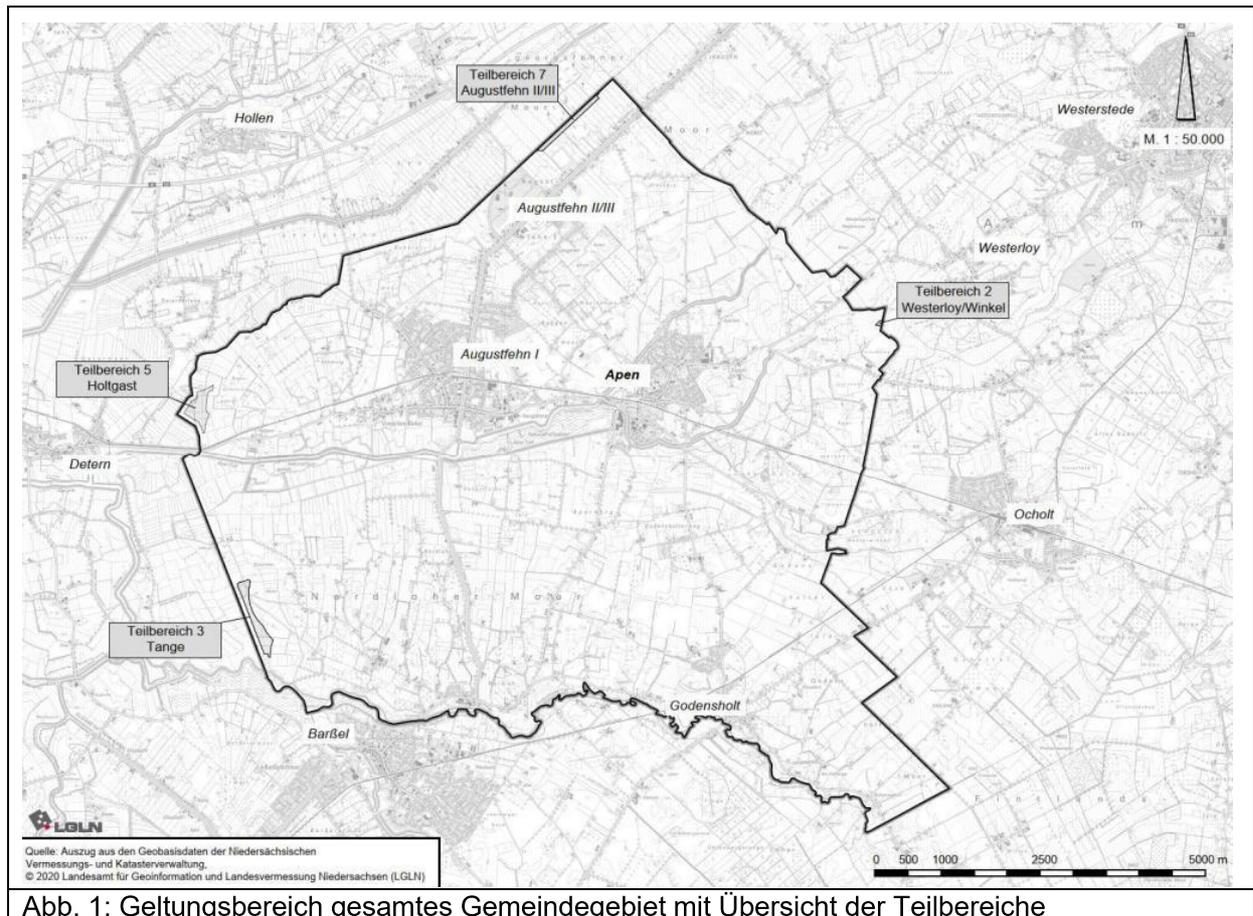


Abb. 1: Geltungsbereich gesamtes Gemeindegebiet mit Übersicht der Teilbereiche

2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - sind das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*

- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

Im südwestlichen Gemeindegebiet ist eine Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) als großtechnische Energieanlage dargestellt und als Ziel der Raumordnung zu beachten.

Die im Gemeindegebiet dargestellten Vorranggebiete für den Biotopverbund stehen im Zusammenhang mit bereits naturschutzrechtlich geschützten Bereichen.

Weiterhin beachtlich sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland

Im RROP des Landkreises Ammerland von 1996 wurden für das Gemeindegebiet von Apen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Am 5. Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

Im Jahr 2013 wurde in Zusammenarbeit mit den Ammerländer Gemeinden das Standortkonzept Windenergie 2013 erstellt, das zu einer Steigerung des regenerativ erzeugten Stroms im Ammerland beitragen soll. Derzeit beabsichtigt der Landkreis Ammerland, mit Blick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der (Landes-) Raumordnung, seine Darstellungen im RROP anzupassen.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der bisherigen FNP-Darstellungen zur Steuerung der Windenergie wurde bislang die folgende Fläche als geeignet für Windenergie dargestellt:



Abb. 2: Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ausschnitt, Bereich in Augustfehn II/III

2.4 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021³ sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden. Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergie-Leistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land planerisch zu sichern, wurde auf der Grundlage des Erlasses 2021 als Grundsatz der Landesraumordnung ein Flächenbedarf von 1,4 % bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 für die Windenergie an Land in die Landesraumordnungsprogramme aufgenommen.

³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

Der Windenergieerlass 2021 erhält zudem einen regionalisierten Flächenansatz. Die bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale⁴ errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.

2.5 Geplantes Windenergie-Beschleunigungsgesetz für Niedersachsen

Gemäß Presseinformation des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 06.02.2023 sieht das Land Niedersachsen ein eigenes Windenergie-Beschleunigungsgesetz vor. Demnach soll bei einem Ausbauziel des Landes Niedersachsen von 30 Gigawatt Windenergie-Leistung bis 2035 der Landkreis Ammerland bestimmte Flächenanteile des Kreisgebietes für die Windenergie bereitstellen.

Es liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NWindBGUG) mit Stand 16.05.2023 vor. Im Artikel 1, Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) werden zur Erfüllung der Pflicht des Landes nach § 3 Abs. 1 WindBG die regionalen Teilflächenziele festgelegt.

Nach dem Entwurf ist für den Landkreis Ammerland ein Anteil von 1,32 % des Planungsraums (entspricht 9,59 ha) für Windenergieanlagen vorgesehen. Nach jüngsten Angaben beträgt der geforderte Anteil im Landkreis Ammerland 1,29 % des Planungsraums.

3 STANDORTKONZEPT WINDENERGIE

Als informelle Vorplanung hat die Gemeinde Apen nach flächendeckend einheitlichen Kriterien das Standortkonzept Windenergie 2022 erarbeitet. Das Standortkonzept ist hier in Punkt 3 dokumentiert und wird mit dem Planungsprozess zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach Kenntnisstand und fortschreitender Rechtsprechung zur Windenergieplanung fortgeschrieben. Die Karten zum Standortkonzept sind den FNP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Auf dieser Grundlage wurden nach den aktuellen Raumnutzungen und nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Konzentration für die Windenergie potenziell geeigneten Standorte in den Vorentwurf der Flächennutzungsplanung übertragen.

3.1 Vorgehensweise

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 – hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Recht-

⁴ Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

sprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung von leistungsstarken Anlagen hat die Gemeinde Apen eine Anlagenhöhe gewählt, die dem Durchschnitt der genehmigten Anlagenhöhen pro Jahr 2021 entspricht (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.2020 - 5 S 1107/18). Sachgerecht ist es, die Konfigurationen von zugebauten Anlagen in anderen Räumen zu betrachten, wenn die räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Landesweit betrachtet betrug die Gesamtanlagenhöhe der 2021 genehmigten Windenergieanlagen im Mittel 217,5 Meter. Somit wird eine Anlagenhöhe von aufgerundet auf 220 m als Bezugsgröße gewählt. Die Gemeinde Apen geht demzufolge im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung des harten Tabukriteriums aus.⁵

Insofern geht das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Apen in folgenden Ermittlungsschritten vor:

Schritt I: Ermittlung und Anwendung der **harten Tabuzonen**

Schritt II: Festlegung und Anwendung der **weichen Tabuzonen**

Schritt III: Die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden unter Berücksichtigung der hier relevanten Abwägungskriterien weiteren **Standortbeurteilungen** zur Empfehlung für die Flächennutzungsplanung zugeführt.

Schritt IV: Überprüfung der Raumsubstanz

In **Schritt I** ermittelt das Standortkonzept die harten Tabuzonen in den Flächen, in denen die Errichtung von Windenergie ausgeschlossen ist. Bei diesen Ausschlussbereichen ist die Errichtung von WEA mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar.

In den harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum.

In **Schritt II** werden die weichen Tabuzonen festgelegt, in denen zwar tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen ist, jedoch sollen hier nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Gemeinde Apen keine WEA aufgestellt werden. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu begründen.

In **Schritt III** werden die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Flächen der weiteren Standortbeurteilung zugeführt, u.a. unter folgenden möglichen Aspekten:

- Konzentrationseignung (Flächenpotenzial/Größe) des Standortes,
- Überfrachtung des Raumes durch WEA,
- Umzingelung empfindlicher Nutzungen,

⁵ Vgl. Durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, durchschnittlicher Rotordurchmesser = 143 m siehe Fachagentur Windenergie 2022: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021
Vgl. OVG Lüneburg 12 KN 243/17 v. 18.05.2020

- andere im Einzelfall zu beurteilende Aspekte (z.B. Nähe zu gegebenenfalls vorhandenen geschützten Biotopen, zu Ausgleichsflächen, zu Objekten des Denkmalschutzes oder zu berücksichtigenden Infrastruktureinrichtungen).

Für diesen Beurteilungsschritt werden u.a. wertvolle Hinweise aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen und Hinweise erwartet. Der hiermit vorliegende Vorentwurf für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - dient dazu, ein möglichst vollständiges und umfängliches Bild der in den nach den harten und weichen Tabuzonen ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen für die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen.

Aus den danach eingegangenen Kenntnissen werden die für die Raumsubstanz der Windkraft geeignetsten Standorte herausgestellt und im weiteren Flächennutzungsplanverfahren verfestigt, während weniger geeignete und für die Raumsubstanz nicht erforderliche Flächen dann möglicherweise nicht weiterverfolgt werden.

Schritt IV: Im Ergebnis ist der Flächenbeitrag darauf hin zu überprüfen, ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen.

3.2 Harte und weiche Tabuzonen

In den nachstehenden Tabellen sind die für das Gemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen in unten aufgeführten Themenkomplexen zusammengefasst. Die Ergebnisse sind in Karten dokumentiert.

- ⇒ Siedlungen auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALKIS) und der Bebauungspläne (Tabelle 1 und Karten 1a und 1b),
- ⇒ Infrastruktur nach Auswertung der allgemein verfügbaren Fachdaten (Tabelle 2 und Karte 2),
- ⇒ Naturschutz, Wald und Wasserflächen nach Auswertung der Fachdaten zum Naturschutz und zu Natur und Landschaft einschließlich der ALKIS-Daten (Tabelle 3 und Karte 3),
- ⇒ Raumordnung und Bodenabbau nach Auswertung der Stände von RROP und LROP (Tabelle 4 und Karte 4).

Die Windhöffigkeit ist bei der Festlegung der Tabuzonen nicht weiter zu betrachten, weil die Gemeinde davon ausgeht, dass im gesamten Gebiet grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten herrschen, um Windenergieanlagen der angenommenen Anlagenreferenz technisch und wirtschaftlich betreiben zu können.

3.2.1 Tabuzonen Siedlung⁶

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Weiterhin wird nach der Rechtsprechung zur *optisch bedrängenden Wirkung*⁷ bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagenhöhe (3 H) wird i.d.R. die optisch bedrängende Wirkung nicht erfüllt. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung. Insofern geht die Gemeinde Apen davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einem Wohngebäude⁸ i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird. Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 220 m wird deshalb die bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 440 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.⁹

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen (Bebauungsplan mit Baurechten) für eine Wohn- und Mischnutzung oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen wie Freizeitwohnen und Erholung von einer harten Tabuzone von 440 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen.

Nach der TA-Lärm sind für Mischgebiete und Gebiete mit dem Schwerpunkt Wohnen unterschiedliche Schutzansprüche vorgesehen. Das Schutzsystem der TA-Lärm basiert jedoch auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Standes der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Im Standortkonzept werden daher für alle Gebiete, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, die gleichen Abstände vorgesehen.

Bebauungspläne (= Innenbereich) mit geringeren Schutzansprüchen, z.B. sonstige Sondergebiete und Gemeinbedarfsnutzungen ohne Wohnnutzungen sind einschließlich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als harte Tabuzone für die Steuerungsplanung der Windenergie ausgeschlossen.

⁶ Karten 1a und 1b

⁷ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

⁸ Angaben gemäß ALKIS

⁹ Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass 2016

Weiche Tabuzonen

Die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird.

Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der dem 1,5 fachen Abstand der harten Tabuzone entspricht (weiche Tabuzone ist Abstandslinie bis 660 m).

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt.

Neben den schutzwürdigen **Wohn- und Mischnutzung** gilt dieser Abstand auch für vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen wie **Freizeitwohnen und Erholung**.

Für die Sondergebiete, die aufgrund der freizeitbezogenen oder aufenthaltsbezogenen Nutzung einen höheren Schutzanspruch haben, wurde die gleiche weiche Tabuzone wie für Wohngebäude mit 220 m angesetzt. Dieses gilt auch für Gemeinbedarfsflächen, die einen höheren Schutzanspruch generieren, wie Gebiete, die dem freizeitbezogenen Wohnen und der Erholung dienen. Hier wurde ebenfalls die gleiche weiche Tabuzone wie für Wohngebäude angesetzt. Für Gemeinbedarfsflächen, die nicht der Wohnnutzung dienen, wie z.B. Feuerwehr, Dorfplatz, Sportplatz, Bolzplatz, wurde ein geringer Abstand von 75 m angesetzt. Dieser Abstand wurde auch für Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen angesetzt. Diese dienen dem dauernden Aufenthalt von Menschen, sodass hier ggf. ein höherer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Da diese Gemeinbedarfsflächen in die Siedlungsbereiche der Ortsteile integriert sind, sind diese durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ebenfalls ausreichend geschützt.

In der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden die o.g. schutzwürdigen Nutzungen als weiche Tabuzone mit einer Abstandslinie von insgesamt 660 m berücksichtigt. Mit dieser Schutzabständen wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Gewerbegebiete im Bebauungsplan sowie sonstige Bauflächen- und Grünflächendarstellungen im Flächennutzungsplan werden zuzüglich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (siehe Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Wohngebäude (Außen und Innenbereich) außer in B-Plänen Gewerbe	Wohngebäude 440 m Abstand ¹⁰	+ 220 m	660 m
B-Pläne mit zulässigen Wohnnutzungen: WS, WR, WA MI, MD, MK	überbaubare Fläche + 440 m	+ 220 m	überbaubare Fläche + 660 m
B-Pläne Gewerbe GE, GI	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
B-Pläne SO-Gebiete: Cam- ping, Wochenendhaus, Er- holung, Bildung, Hotel SW: Ferienhausgebiet o. ä.	überbaubare Fläche + 440 m	+ 220 m	überbaubare Fläche + 660 m
B-Pläne SO-Gebiete: sons- tige außer „Wind“	Plangebiet + 75 m		Plangebiet + 75 m
B-Pläne Fläche für Gemein- bedarf: sonstige	Plangebiet + 75 m		Plangebiet + 75 m
FNP: W, M	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
FNP: G	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: S (Zweckbestimmung ähnlich Wohnen, Erholung)	-	Fläche + 660 m	660 m
FNP: S (Zweckbestimmung sonstige außer Wind)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbe- darf	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m,
FNP: Fläche für Versor- gungsanlagen	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Grünfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m,

Im Standortkonzept wurde bei Tabuzonen Siedlung keine Differenzierung zwischen Gewerbe/-Industriegebieten mit und ohne Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen gemacht. Dieses ist aus den folgenden Gründen entbehrlich:

In der Gemeinde Apen befinden sich nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Gewerbeschwerpunkte oder Gewerbestandorte.

- Augustfehn II/III an der Kreisstraße in Richtung Autobahnanschluss Apen Remels
- Augustfehn II - östlich Stahlwerkstraße
- Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Bahnlinie
- Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Hauptstraße
- Apen - Westlich der L 827
- Augustfehn II - an der Stahlwerkstraße
- Hengstforde - südlich der Bahnlinie
- Apen - südlich der Bahnlinie

¹⁰ Bedrängende Wirkung $2 \times H = 440$, Weiche Tabuzone: $2 \times H$ bis $3 \times H = 660$ m. Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen in Niedersachsen unter dem nachbarschaftsrechtlichen Aspekt der bedrängenden Wirkungen. (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 206/15, 12 KN 119/16, vergleiche auch OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09)

- Apen – Nördlich der L 821
- Tange – südlich der Ortsdurchfahrt
- Nordloh – Südlich der L 829
- Godensholt - Ortsmitte

Generell ist dem Betriebsleiterwohnen ein geringerer Schutzanspruch zugeordnet als den allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und Kleinsiedlungsgebieten. Die gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Apen befinden sich in der Regel nicht an isolierten Standorten, sondern im Anschluss an die Siedlungsflächen der Ortsteile. Mit Ausnahme der Flächen in Augustfehn II/III sind daher in der Regel alle potentiell möglichen Betriebsleiterwohnungen in den Gewerbeflächen durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung oder für Wohngebäude im Außenbereich, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ausreichend geschützt. Daher ist die Anwendung zusätzlicher Tabuzonen für Betriebsleiterwohnungen im Gebiet der Gemeinde Apen nicht zwingend erforderlich. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist für die möglichen Betriebsleiterwohnungen nicht zu erwarten.

In Augustfehn II/III befinden gewerbliche Bauflächen im Anschluss an den Teilbereich 7. Dieser Teilbereich wurde jedoch nicht aus dem Standortkonzept entwickelt, sondern aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes übernommen und bereits mit dem verbindlichen B-Plan Nr.5 überlagert. Die östlich gelegene gewerbliche Baufläche, die relativ nah an das Sondergebiet für die Windenergie angrenzt, ist noch nicht in eine verbindliche Bauleitplanung überführt. Daher können in einer verbindlichen Bauleitplanung Betriebsleiterwohnungen als Ergebnis der Abwägung ausgeschlossen werden.

Für die westlich gelegene Gewerbefläche gilt der Bebauungsplan Nr. 88 inklusive Änderungen, sind Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig. Von der überbaubaren Fläche des Industriegebietes im B-Plan 88 bis zum Sondergebiet Windenergie (B-Plan Nr. 5) besteht ein Abstand von rd. 400 m, der nur geringfügig von dem Mindestanstand (weiche Tabuzone) zu Wohngebäuden abweicht. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist auch hier nicht zu erwarten. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 88 in der Ursprungsfassung keine Höhenfestsetzungen, sodass allein schon wegen der zulässigen gewerblichen Entwicklung eine bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Die B-Plan-Änderungen, die teilweise auch Höhenfestsetzungen beinhalten, befinden sich in einem größeren Abstand zum Sondergebiet Windenergie.

3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur¹¹

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Harte Tabuzone

Für **Hauptverkehrsstraßen** (klassifizierte Straßen/Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 40 m für Autobahnen und von 20 m Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

11 Karte 2

Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die jeweilige Bauverbotszone als Mindestabstand zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge zu berücksichtigen ist (harte Tabuzone).

Weiterhin ist die **Bahnstrecke** zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone berücksichtigt.

Trassen von **Hochspannungsleitungen** sind als harte Tabuzone zu werten. Zu Freileitungen wird zum Entwurfsstand eine 105 bis 120 m große Tabuzone (je nach Spannung) eingehalten (s. auch Tabelle 2). Der Abstand wird dabei gemäß DIN EN 50341-2-4 nach der Formel: $a_{WEA} = 0,5 * D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ errechnet.

Dabei ist D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der WEA, a_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (110 kV = 20 m und über 220 kV = 30 m) und a_{Raum} der der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA (standardmäßig 25 m).

Die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen einschließlich eines Schutzabstandes (Süßgas, Öl, Wasser) sind nicht mit der Umsetzung von Windenergieanlagen nicht vereinbar und gelten daher als harte Tabuzonen. Gemäß der Rundverordnung des LBEG zum Abstand von WEA zu Einrichtungen des Bergbaus muss hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände eine Einzelfallprüfung erfolgen, sofern ein Abstand von 900 m (keine Betroffenheit) unterschritten wird¹². Demnach gilt als harte Tabuzone ein minimaler Abstand zu Süßgasleitungen und Ölleitungen, der hier pauschal mit 10 m veranschlagt ist.

Leitungen (Süßgas, Öl, Wasser) werden mit denselben Abständen berücksichtigt wie Süßgas- und Ölleitungen.

Wasserstraßen werden ebenfalls zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone berücksichtigt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)

Für Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) ein Abstand von insgesamt 220 m berücksichtigt. Dieser resultiert aus der harten Tabuzone zuzüglich eines Abstandes, der der Kipphöhe einer Referenzanlage entspricht.

Zur **Bahnstrecke** soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden. Hieraus ergibt sich ebenfalls ein Abstand von insgesamt 220 m.

Zu Freileitungen wird zusätzlich zu den harten Tabuzonen der Arbeitsraum von 25 m sowie ein weiterer Vorsorge-/Sicherheitsabstandes von 30 bzw. 20 m (je nach Spannung) eingehalten.

Zu unterirdischen Versorgungsleitungen soll gemäß fachgutachterlicher Einschätzung¹³ zu entsprechenden Leitungsachsen ein Mindestabstand von bis zu 35 m eingehalten werden, den die Gemeinde Apen als weiche Tabuzone berücksichtigt.

¹² Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (2022): Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

¹³ Veenker Ingenieure (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen. Stand: 15.12.2020

Diese Tabuzonen zu Leitungen werden im Gemeindegebiet auch auf die Hauptwasserleitungen übertragen.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (siehe Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße – BAB	Straße + 40 m + 75 m Rotorlänge	+ 105 m Kipphöhe	Straße + 220 m*
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m Rotorlänge	+ 125 m Kipphöhe	Straße + 220 m*
Bahnanlage	Bahnanlagen + 75 m	+ 145 m Kipphöhe	Bahnanlage + 220 m
Wasserstraße	Gewässer + 75 m	+ 145 m Kipphöhe	Gewässer + 220 m
Freilandleitungen 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse) + 75 m Rotorradius + 20 m spannungsabhängiger Mindestabstand	+ 25 m Arbeitsraum + 30 m Vorsorge-/Sicher- heitsabstand	Leitungstrasse + 160 m beidseits
Freilandleitungen 380 kV	Trasse (beidseitig 15 m Mittelachse) + 75 m Rotorradius + 30 m spannungsabhängiger Mindestabstand	+ 25 m Arbeitsraum + 20 m Vorsorge-/Sicher- heitsabstand	Leitungstrasse + 165 m beidseits
Fernleitungen			
Süßgasleitung	Leitung + Schutzzone pauschal 10 m	+ 25 m Vorsorgeabstand	Leitung + Schutzzone + Vorsorge = gesamt 35 m
Hauptölleitung	Leitung + Schutzzone pauschal 10 m	+ 25 m Vorsorgeabstand	Leitung + Schutzzone + Vorsorge = gesamt 35 m
Hauptwasserleitung	Leitung + Schutzzone pauschal 10 m	+ 25 m Vorsorgeabstand	Leitung + Schutzzone + Vorsorge = gesamt 35 m

*	Die harte Tabuzone ergibt sich aus der Bauverbotszone (20m, 40m) je nach Klassifizierung der Straße) zuzüglich der Rotorlänge von 75m, damit der fahrende Verkehr nicht gefährdet werden. Würde auf den Rotorlängenabstand verzichtet werden, würden die Rotoren die Fahrbahnen überstreichen. Die weichen Tabuzonen berücksichtigen zusätzlich die Kipphöhe, sodass die Tabuzonen insgesamt der Referenzhöhe entsprechen.
---	--

3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen¹⁴

Die im Gemeindegebiet vorhandenen **Natura 2000-Gebiete** sind gleichfalls als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- FFH 217 Holtgast = NSG WE 080 Holtgast,
- FFH 234 Godensholter Tief = NSG WE 285 Godensholter Tief.

Sie werden einschließlich des Rotorabstands von 75 m als harte Tabuzonen gewertet.

Im Gemeindegebiet sind folgende **Naturschutzgebiete** ausgewiesen:

- NSG WE 080 Holtgast,
- NSG WE 173 Roggenmoor,
- NSG WE 221 Aper Tief
- NSG WA 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief,
- NSG WE 285 Godensholter Tief.

Sie gehören zum Teil gleichzeitig zur Gebietskulisse Natura 2000 (s.o.) und werden einschließlich des Rotorabstands von 75 m als harte Tabuzonen gewertet.

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG gilt für den Außenbereich, dass an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an den stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Für die Gewässer zweiter Ordnung gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweiligen Wasseracht oder des Verbandes. Im FNP sind auch die Gewässer zweiter Ordnung dargestellt. Diese werden nicht als harte Tabuzone eingestellt.

Weiche Tabuzone

Die **Natura 2000-Gebiete** und **Naturschutzgebiete** mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem **Abstand bis 220 m** als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden.

Um die Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihrer Sensibilität gegen WEA zu beurteilen, erfolgt nachstehend eine Einzelfallprüfung der in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke und eine kurze Begründung, warum das LSG einschließlich eines 75 m Abstandsradius als weiche Tabuzone behandelt wird.

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzweck	Begründung
LSG WST 55 Wald in Holtgast	Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt und der Entwicklung der Laub-Mischwaldflächen der verschiedenen Standorte, des vorhandenen Kleingewässers sowie der z.T. gut strukturierten Wallhecken für das Orts- und Landschaftsbild sowie als Lebensraum für eine artreiche Flora und Fauna.	Die naturnahe artenreiche Laubmischwaldfläche weist eine besondere Bedeutung als potenzieller Brutlebensraum für den Seeadler auf. Ein Seeadler-Brutpaar wird seit 2016 beobachtet (Nahrungsbiotop und Brutplatzsuche). Die Neuanlage von WEA würde den Lebensraum dieser WEA-sensiblen Art erheblich

	<p>Weiterhin soll das LSG ein Trittsteinbiotop zwischen dem Naturschutzgebiet „Holtgast“ im Westen und dem Niederungsgebiet am Aper Tief im Süden darstellen.</p> <p>Mit der Lage im Randbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten Jümme-Niederung und Aper Geestrand soll es zudem aufgrund der besonderen Boden- und Wasserverhältnissen für die Natur- und Heimatkunde gesichert werden.</p>	<p>beeinträchtigen und eine Brutaufnahme verhindern.</p>
<p>LSG WST 95 Vreschen-Bokel am Aper Tief</p>	<p>Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung des Aper Tiefs. Das besondere Landschaftsbild ergibt sich durch die Vielfalt und durch den kleinräumigen Wechsel von typischen Elementen eines Tidegewässers des Tieflandes wie Intensivgrünland, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, Rieder, Fließ- und Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation und den vorhandenen Weiden- und Erlengebüschen.</p> <p>Von großer Bedeutung, insbesondere für gefährdete Vogelarten als Rast- und Nahrungsbiotop und als Lebensraum gefährdeter und seltener Biotoptypen der Gewässeraue, ist die Entwicklung von Überschwemmungsflächen im Rahmen einer teilweisen Ausdeichung des Aper Tiefs.</p>	<p>Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie für die ruhige Erholung aufgrund der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes. In der Polderfläche, den Altarmen und nassen Wiesenflächen kommen seltene Pflanzenarten vor, darüber hinaus hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für die Wiesenvogelfauna. WEA-sensible Vogelarten nutzen das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat.</p> <p>Die Neuanlage von WEA ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Der Bau von Windenergieanlagen würde den Lebensraum WEA-sensibler Wiesenvogelarten sowie weiterer Arten erheblich stören und aufgrund der visuellen Dominanz das Landschaftsbild erheblich verändern.</p>
<p>LSG WST 96 Niederung der Großen Norderbäke</p>	<p>Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung der Großen Norderbäke einschließlich ihrer typischen Lebensräume mit den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Ziel ist auch der Erhalt der speziellen Wasserverhältnisse in der Niederung sowie der aus überwiegend nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden als Standort artenreicher Pflanzenbestände.</p>	<p>Das Niederungsgebiet hat einerseits eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz, gleichzeitig weist es mit den eingestreuten artenreichen Grünlandflächen eine Bedeutung als Nahrungs- und Brut habitat für WEA-sensible Wiesenvögel. Das Gebiet hat weiterhin eine Funktion für die Erholungsnutzung. Der Bau von WEA würde den Lebensraum WEA-sensibler Vogelarten erheblich stören und aufgrund der visuellen Dominanz das Landschaftsbild erheblich verändern,</p>

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Apen zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substanziell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden.

Weiterhin werden **gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete** als weiche Tabuzonen für die Windenergie ausgeschlossen, die Errichtung von WEA steht dem Vorhalten von Flächen bei Überschwemmungsereignissen entgegen.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (siehe Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
FFH-Gebiet (s.u. NSG ¹⁵)	Fläche + 75 m	+ 145 m (bes. Bedeutung für Vögel/Fledermäuse)	Fläche + 220 m
Naturschutzgebiet NSG WE 80 Holtgast NSG WE 173 Roggenmoor NSG WE 221 Aper Tief NSG WE 271 Vreschen Bokel am Aper Tief NSG WE 285 Godensholter Tief	Fläche + 75 m	+ 145 m (bes. Bedeutung für Vögel/Fledermäuse)	Fläche + 75 m (Fläche + 220 m)
Stillgewässer > 1 ha	Gewässer + 50 m	-	Gewässer + 50 m
Stillgewässer < 1 ha, Fließgewässer	-	Fläche	Fläche
Landschaftsschutzgebiet LSG WST 055 Wald in Holtgast LSF WST 095 Vreschen-Bokel am Aper Tief LSG WST 096 Niederung der Großen Norderbäke	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Waldflächen	-	Fläche	Fläche
Überschwemmungsgebiet Verordnungsfläche	-	Fläche	Fläche

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Kompensationsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

3.2.4 Tabuzonen Raumordnung¹⁶

Landesraumordnungsprogramm

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Sie sind harte Tabuzonen, wenn sie nach der Charakteristik ihrer vorrangigen Funktionen und Nutzungen ohne nähere Prüfung ihrer konkreten Ausprägung im Einzelfall generell mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind. Nach dem Windenergieerlass 2021 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gemäß Landesraumordnungsprogramm nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabuzonen anzusehen.

Die flächigen Vorranggebiete Biotopverbund beziehen sich zum einen auf die Naturschutzgebiete im Gemeinde Gebiet und gelten insofern bereits als harte Tabuzonen.

¹⁵ FFH 217 Holtgast = NSG WE 80 Holtgast
FFH 234 Godensholter Tief = NSG WE 285 Godensholter Tief

¹⁶ Karte 4

Der *LROP-Biotopverbund (linienförmig)* erfasst die für den überörtlichen Biotopverbund wertgebenden Fließgewässer. Zu diesen Gewässern gilt kein rechtliches oder faktisch Bauverbot, das einen WEA-Turmbau in 75 m Entfernung nicht zulässt. Hier soll aus Sicht der Gemeinde unter Vorsorgeaspekten ein Überstreichen der Gewässer durch Rotorblätter nicht möglich sein. Insofern erfolgt die Wertung als weiche Tabuzone. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend ergänzt.

Das im Gemeindegebiet im LROP dargestellte Vorranggebiete Natura 2000 ist deckungsgleich mit dem NSG WE 080 Holtgast (bzw. FFH 217 Holtgast) und entfaltet insofern bereits inklusive eines Puffers von 75 m die Wirkung einer harten Tabuzone.

Das im Gemeindegebiet an der Gemeindegebietsgrenze bei Augustfehn II/III dargestellte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit den hier bereits bestehenden Windenergieanlagen nicht als Tabuzone gewertet.

Im Gemeindegebiet Apen befinden sich keine Vorranggebiete Wald oder Torferhalt. Insofern ist eine Berücksichtigung im Standortkonzept als harte Tabuzone nicht erforderlich.

Regionale Raumordnung

Im Jahr 2017 hat der Landkreis Ammerland das Aufstellungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP (1996) für die Dauer der Neuaufstellung. Die darin festgelegten Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und sind daher grundsätzlich als harte Tabuzonen zu werten. Hierzu sei wie folgt detailliert ausgeführt:

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf werden als harte Tabuzonen in das Standortkonzept aufgenommen. Ausgenommen hiervon werden dabei jedoch bereits abgetorfte Flächen. Da diese ihre Funktion für die Rohstoffgewinnung abschließend erfüllt haben, werden diese nicht mehr als Tabuzonen gewertet.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden vorliegend nach einer Einzelfallprüfung (siehe Tabelle 5) ebenfalls als harte Tabuzonen bewertet. Bezüglich der vorhandenen Vorranggebiete ruhige Erholung sowie Grünlandbewirtschaftung erfolgt ebenfalls eine Einstufung als harte Tabuzone. Dies begründet sich im vorliegenden Fall darin, dass sich die Flächen im Verbund mit naturschutzfachlich wertvollen Bereichen befinden, die im Verbund eine großräumig zusammenhängenden Flächenkulisse mit besonderer Bedeutung für die Wiesenvogelfauna und die Erholungsnutzung bilden. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird hier grundsätzlich nicht erkannt.

Tabelle 4: Tabuzonen der Raumordnung und Bodenabbau (siehe Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
LROP Vorranggebiet Bio- topverbund (flächig)	- Fläche + 75 m (= Deckungsgleich mit NSG)	-	Fläche + 75 m
LROP Vorranggebiet Bio- topverbund, (linienförmig)		Linie + 75 m Vorsorgeabstand-	Linie + 75 m Vorsorgeabstand-
LROP Vorranggebiet Natura 2000	Fläche + 75 m (= Deckungsgleich mit NSG)	-	Fläche + 75 m
Bodenabbau: Nassab- bauflächen	Fläche		Fläche
RROP Vorranggebiet Roh- stoffgewinnung mit Aus- nahme bereits abgetorfte Flächen	Fläche		Fläche
RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft	Einzelfallprüfung		Einzelfallprüfung
RROP Vorranggebiet Ru- hige Erholung	Einzelfallprüfung		Einzelfallprüfung
RROP Vorranggebiet Grün- landbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung	Einzelfallprüfung		Einzelfallprüfung

Tabelle 5: Einzelfallprüfung Vorranggebiete Natur und Landschaft (Übersichtskarte siehe Abbildung 3)

Nr. Teilgebiet ¹⁷	Beurteilung
1	Überlagerung mit dem NSG WE 080 bzw. FFH 217 Holtgast. Schutzzweck und Biotopausstattung stehen der Errichtung von WEA entgegen. → Einstufung als harte Tabuzone
2	Überlagerung mit dem NSG WE 174 Roggenmoor. Schutzzweck und Biotopausstattung stehen der Errichtung von WEA entgegen. → Einstufung als harte Tabuzone
3	Überlagerung mit dem NSG WE 221 Aper Tief. Schutzzweck und Biotopausstattung stehen der Errichtung von WEA entgegen. → Einstufung als harte Tabuzone
4	Überlagerung mit geschützten Biotopen, Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel, teilweise Einstufung als Naturschutzwürdiger Bereich gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland. → Einstufung als harte Tabuzone

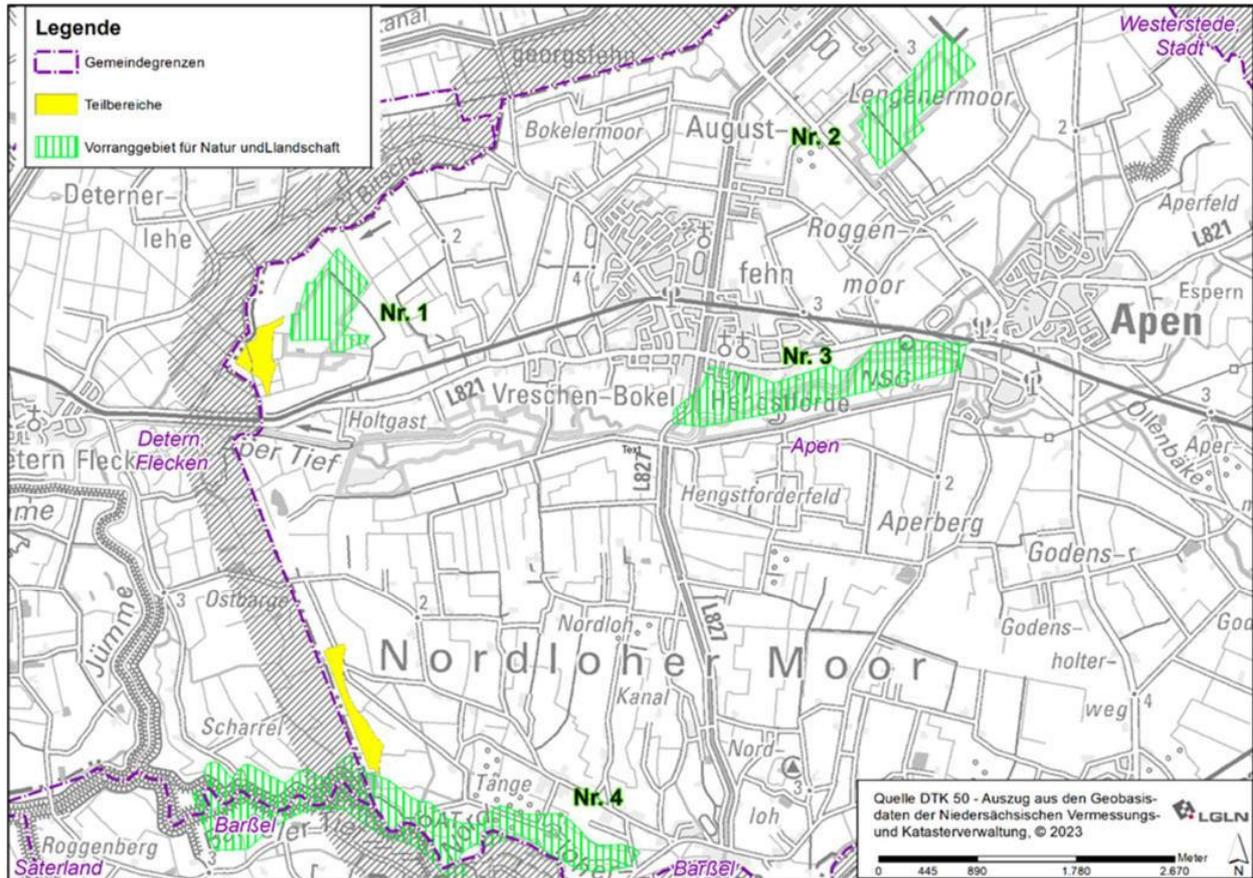


Abb. 3: Im Gemeindegebiet gelegene Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP (1996)

3.2.5 Abstand zur Gemeindegrenze

Um ein Überstreichen der umliegenden Gemeinden durch den Rotor zu errichtender WEA zu verhindern, ist ein Abstand der Potenzialflächen von 75 m zu den Gemeindegrenzen einzuhalten, sofern eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Bereich der gegenüberliegenden Gemeinde vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die angrenzenden Flächen ebenfalls als Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sind bzw. sich derzeit im Verfahren für eine solche Ausweisung befinden.

3.2.6 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale

Die nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) ermittelten Flächen werden im weiteren FNP-Verfahren in der Einzelfallprüfung nach den Ergebnissen der Abwägung der eingehenden Stellungnahmen in ihren Positivkriterien und Eignungseinschränkungen beurteilt (Schritt III).

3.2.7 Positivkriterien

- Konzentrationseignung für die Windenergie
 - absolute Flächengröße
 - Flächengröße für mehr als eine Einzelanlage, z.B. 3 WEA

- Geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsansprüchen/ Freiheit von Nutzungseinschränkungen (s. Pkt. 3.2.7)
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Ausgleichsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

3.2.8 Eignungseinschränkungen/Restriktionen

- Schutz vor Überfrachtung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes durch WEA
- Umzingelung empfindlicher Nutzungen,
- Umgebungsschutz zu gegebenenfalls vorhandenen empfindlichen Bereichen, z.B. zu geschützten Biotopen, zu Ausgleichsflächen, zu Objekten des Denkmalschutzes oder zu berücksichtigenden Infrastruktureinrichtungen
- Gegebenenfalls andere ortsspezifische Belange

4 ÜBERFÜHRUNG DER AUS DEM STANDORTKONZEPT WINDENERGIE ABGELEITETEN POTENZIALFLÄCHEN IN DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Gemeinde Apen misst dem Aspekt der Konzentrationseignung eine erhebliche Bedeutung zu und strebt an, nur Flächen für die Windenergie zu nutzen, die geeignet sind, einzeln oder in Teilflächen im windparktypischen räumlichen Zusammenhang (Windpark) zu realisieren, der mindestens 2 WEA der modernen Anlagengeneration umfasst. Einen windparktypischen räumlichen Zusammenhang beschreibt eine optisch wirksame Zugehörigkeit von mehreren Einzelanlagen zu einem Windpark. Bei einer Referenzanlage von 220 m Höhe müssten 2 Anlagen 440 m Abstand zueinander sowie jeweils 220 m am Rand aufweisen, was eine Größenordnung von 880 m entspricht. Über diesen Abstand hinaus sind einzelne Anlagen nicht mehr als zugehörig wahrnehmbar. Flächen, die lediglich Einzelanlagen zulassen und mit anderen Flächen keinen Zusammenhang für einen Windpark bilden, sollen nicht weiterverfolgt werden.

Bei der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche mit vorhandenen WEA (Teilbereich 7) wird den Bestandsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die im Standortkonzept als grundsätzlich geeignet für die Konzentration von Windenergie (und für Landwirtschaft) ermittelten Potenzialflächen wurden als

Teilbereich 1: Klauhörn

Teilbereich 2: - Westerloy/Winkel

Teilbereich 3: Tange

Teilbereich 4: Aper Tief

Teilbereich 5: Holtgast

Teilbereich 6: Westermoor

Teilbereich 7: Augustfehn II/III

in den Vorentwurf 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - übertragen.

Mit diesen Unterlagen wurde die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Das Verfahren sollte dazu dienen, einen möglichst vollständigen Überblick über die in den Teilbereichen im Hinblick auf die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen, um danach im Planverfahren die nach Abwägung der betroffenen Belange weniger geeigneten und im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände nicht weiter zu betrachtenden Teilbereiche bzw. Teilflächen auszusondieren und nicht weiter zu verfolgen.

Nach Auswertung der fachlichen Hinweise wurden das Standortkonzept überarbeitet und die Teilbereiche mit den Potentialflächen in den Abgrenzungen aktualisiert. Des Weiteren wurden die aus den eingegangenen Stellungnahmen von privater und öffentlicher Seite vorgetragenen Anregungen und Hinweise ausgewertet und in die Abwägung eingestellt. Ziel der Gemeinde ist es, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben, und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellung von Sondergebieten den erforderlichen Raum einzuräumen.

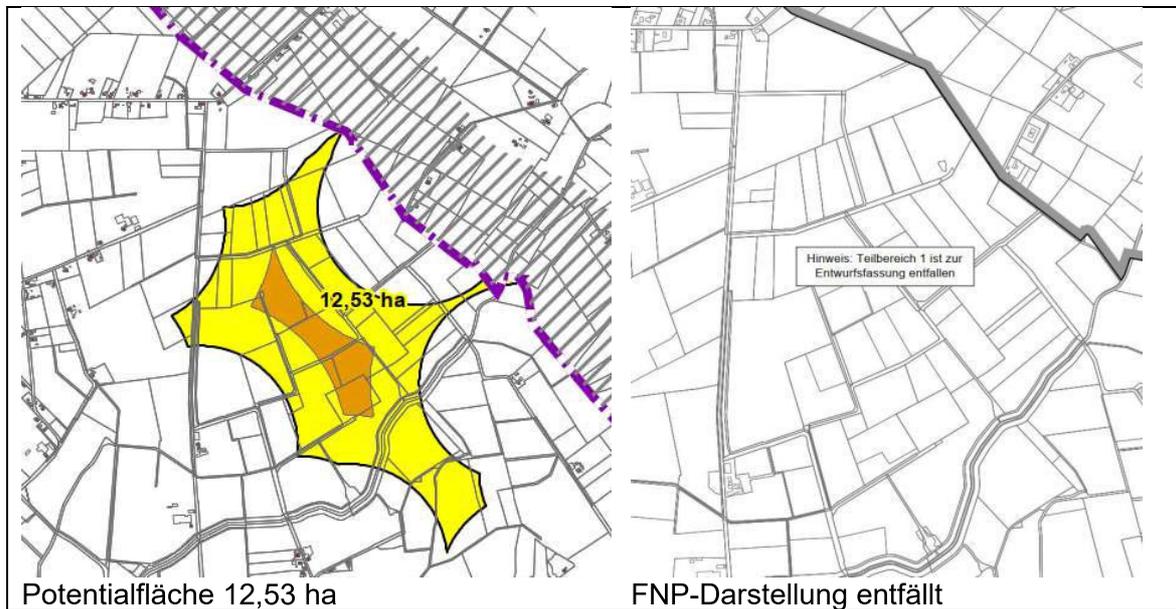
In der Vorentwurfsfassung wurden daher alle Potentialflächen eingestellt, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigblieben, um für alle Flächen in der frühzeitigen Beteiligung Anregungen und Hinweise von den Fachbehörden und Bürgern einzuholen. Diese wurden in die Abwägung eingestellt und dann die Flächen für die Entwurfsfassung festgelegt. Die Gemeinde Apen räumt im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung den Belangen des Klimaschutzes ein hohes Gewicht ein, um die Nutzung regenerativer Energien voranzutreiben. Andererseits wird auch den naturräumlichen und faunistischen Belangen vor dem Hintergrund der Naherholung und des Artenschutzes ein hohes Gewicht beigemessen. Des Weiteren hat die Gemeinde in die sachgerechte Abwägung auch die privaten Belange der Bürger eingestellt. Im Ergebnis werden von den 7 Teilbereichen 4 Teilbereiche weiterverfolgt, 3 Teilbereiche werden nicht weiterverfolgt. Die Begründung für diese Entscheidung ist bei der Erläuterung zu den einzelnen Teilbereichen aufgeführt.

In den nachfolgenden Übersichten werden die Potentialflächen und die verbleibenden Darstellungen der FNP-Änderung aufgeführt. Den Abbildungen vorangestellt wird eine Übersicht über die Inhalte der Plandarstellungen. In den Karten der Potenzialflächen sind die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen und die die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen dargestellt. Zudem enthält der Plan Aussagen über wesentliche Infrastruktureinrichtungen, über vorhandene und geplante Standorte/Flächen von Windenergieanlagen. Des Weiteren sind dort Gemeinde- und Landkreisgrenzen gekennzeichnet.

In den Karten der verbleibenden FNP-Darstellung sind die planungsrechtlichen Darstellungen von Sonderbauflächen für Wind und landwirtschaftliche Nutzungen enthalten. Zudem enthält der Plan die Abgrenzung der 24. FNP-Änderung, die dem gesamten Gemeindegebiet entspricht.

<h3>Potentialfläche</h3> <p>AUSSCHLUSS GESAMT</p> <ul style="list-style-type: none"> verbleibende Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen mit Angabe der Flächengröße (ab 0.3 ha) verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen <p>NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Landkreis Ammerland Gemeinde Apen Gemeindegrenzen klassifizierte Straße Bahnverkehr (ALKIS) bestehende Windenergieanlage geplante Windenergieanlage Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (FNP) 	<h3>FNP-Darstellung</h3> <p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen <p>Sonstige Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenzen der Sonstigen Sondergebiete Grenze der Gemeinde/Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung <p style="text-align: center;">Nachrichtliche Übernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewässer II. Ordnung
---	---

4.1 Teilbereich 1 Klauhörn



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Die Potenzialfläche im Teilbereich 1 befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Stadtgrenze von Westerstede sowie nördlich des Grundzentrums Apen. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich vorhanden. Im Südosten verläuft die Große Süderbäke. Im weiteren südöstlichen Umfeld sind einzelne Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten

Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und eine Fläche mit einem Hochwasserrückhaltebecken sowie ein Gewässer III. Ordnung. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Klauhörner Straße angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird nicht weiterverfolgt.

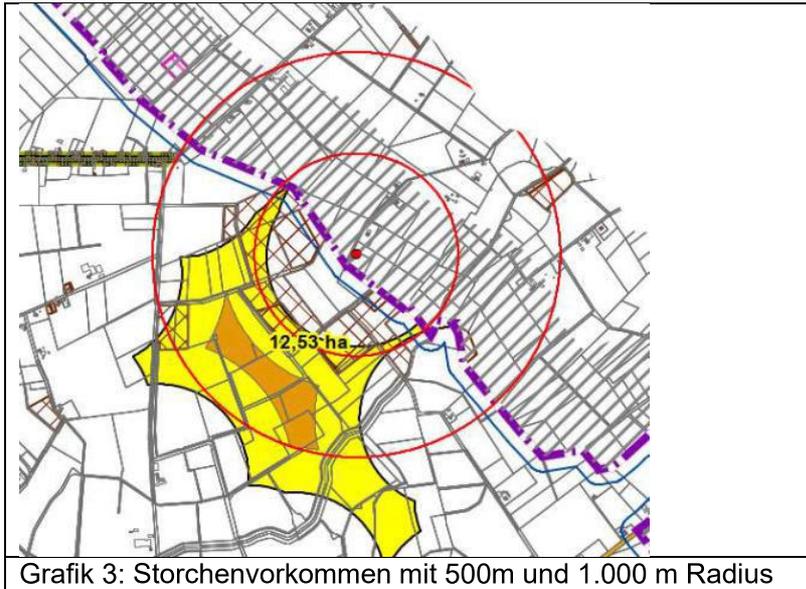
Von einer weiteren Darstellung des Teilbereichs 1 in Klauhörn wird aufgrund der zahlreichen eingegangenen Hinweise zur (avi-)faunistischen Bedeutung des Gebietes verzichtet. Insbesondere werden dabei angrenzende, dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsflächen, ein vermuteter Rotmilan-Brutplatz im direkten Umfeld des Teilbereiches sowie eine Bedeutung der Flächen als Nahrungsgebiet für den Weißstorch genannt. Zusammenfassend liegen somit diverse Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Seitens der Bevölkerung ergingen Hinweise auf einen vermuteten Rotmilan-Horst unmittelbar nördlich des Teilbereiches. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, es erfolgte jedoch eine flächige Abgrenzung, innerhalb der der Brutplatz liegt (siehe e Grafik 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Brutplatz innerhalb des Nahbereiches der Potenzialfläche befindet. Östlich der Potenzialfläche 1 befinden sich Kompensationsflächen für den Wiesenvogelschutz, welche einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen (siehe Grafik 2). Die Flächen weisen somit eine hohe Bedeutung für Wiesenvögel sowie als Nahrungsflächen für den Storch auf (siehe Grafik 3).



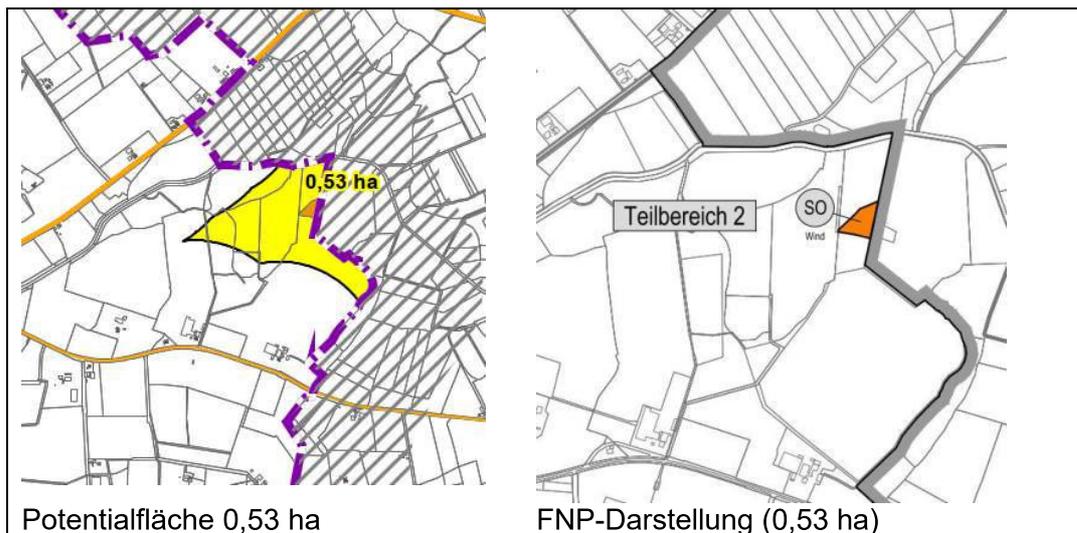
Grafik 1



Grafik 2



4.2 Teilbereich 2 Westerloy/Winkel



Die Potenzialfläche im Teilbereich 2 befindet sich an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Stadtgrenze von Westerstede. Die Fläche liegt zwischen der L 821 und der K 122 sowie östlich des Grundzentrums Apen. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich vorhanden. Beidseitig der Landesstraßen sind einzelne Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und eine geplante Trasse einer Gasleitung¹⁸. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Straße Reihdamm (K 122) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹⁸ Die geplante Trasse wurde offensichtlich nicht umgesetzt, so dass hier keine Einschränkungen für eine mögliche Windenergienutzungen bestehen und zur Entflechtung eines möglichen Zielkonfliktes zu Gunsten der Windenergie im FNP keine weitere Darstellung einer geplanten Gasleitung erfolgt.

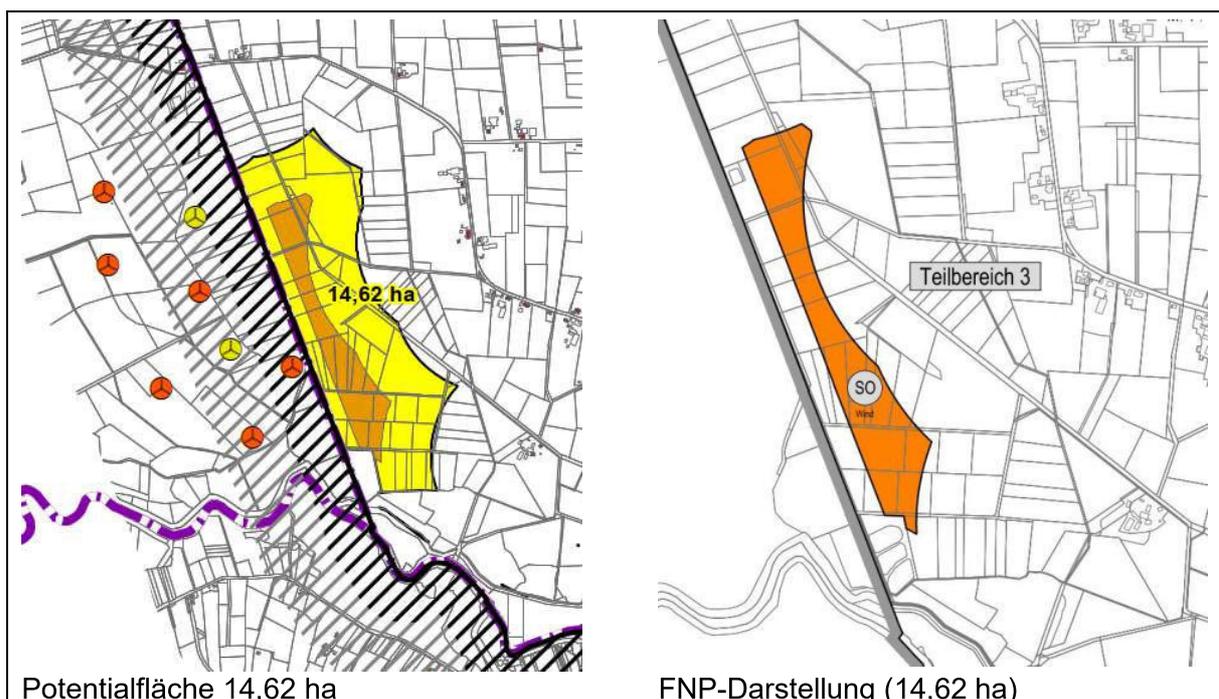
Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird weiterverfolgt.

Der Teilbereich wird mit unverändertem Flächenzuschnitt in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Westerstede an, sodass die Gemeinde weiterhin von einer Konzentrationswirkung von mindestens 2 WEA ausgehen kann. Es ist zwar davon auszugehen, dass bei der gewählten Referenzanlagenhöhengröße nur eine Einzelanlage möglich sein wird. Die Fläche schließt jedoch an die potentielle Windfläche im Stadtgebiet Westerstede, Ortsteil Westerloy an und ist daher geeignet, im Zusammenhang mit der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung (137. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Westerstede, Teilbereich 3 mit geschätzten 4 Windenergieanlagen gemäß zu Grunde liegender Potenzialstudie) einen zusammenhängenden Windpark zu bilden. Um die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Windparks zu ermöglichen, wird im Bereich des Teilbereiches 2 auf die Einhaltung eines 75 m Abstandes zur Gemeindegrenze verzichtet.

Der Teilbereich 3 der 137. Änderung des FNP der Stadt Westerstede (Vorentwurf) schließt unmittelbar an den Teilbereich 2 der 24. Änderung des FNP der Gemeinde Apen (Vorentwurf) an. Die plangrafischen Verschiebungen zwischen Westerstede und Apen sind dadurch begründet, dass die Stadt Westerstede ihre Flächennutzungsdarstellung für „Rotor-In“ mit einer Referenzanlage von $h = 200$ m plant und die Gemeinde Apen geht von einer Plandarstellung „Rotor-out“ für eine Referenzanlage von 220 m aus. Im Ergebnis stehen auf beiden Seiten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt in den weiteren Flächennutzungsplanverfahren der beiden Gemeinden die Entwicklung dieser zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Konzentrationsflächen für die Windenergie.

4.3 Teilbereich 3 Tange



Der Teilbereich 3 befindet sich an der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Gemeindegrenze von Jümme, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden und geplant sind. Die Fläche liegt westlich der Ortslage Tange. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich, ein Landschaftsschutzgebiet und kleine Teichanlagen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Tanger Hauptstraße angebunden.

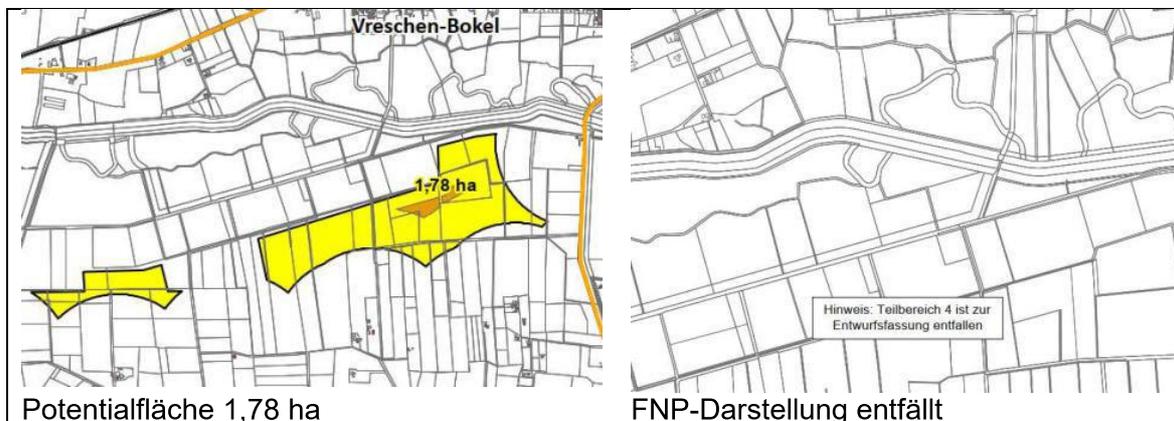
Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird weiterverfolgt.

Der Teilbereich wurde um einen Puffer von 75 m zur Gemeindegrenze hin reduziert, um ein Überstreichen des Rotors zu verhindern. Der Teilbereich wird unter Berücksichtigung des zur Nachbargemeinde einzuhaltenden Abstands in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Dieser Bereich ist bereits durch die Windenergieanlagen (Bürgerwindpark Detern-Süd) auf dem angrenzenden Gebiet der Samtgemeinde Jümme vorbelastet, sodass mit der Umsetzung der Potentialfläche in Tange eine erhöhte Konzentrationswirkung erzielt werden kann.

4.4 Teilbereich 4 Aper Tief



Die Potenzialflächen im Teilbereich 4 befinden sich südlich des Aper Tiefs sowie südlich der Ortslage Vreschen-Bokel und südwestlich des Grundzentrums Augustfehn. Das Umfeld der Flächen ist durch das Aper Tief, durch schützenswerte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, eine Sandabbaufäche und einzelne Siedlungslagen im Außenbereich geprägt. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft. Verkehrlich sind die Flächen über landwirtschaftliche Wege an die Nordloher Straße (L 827) angebunden.

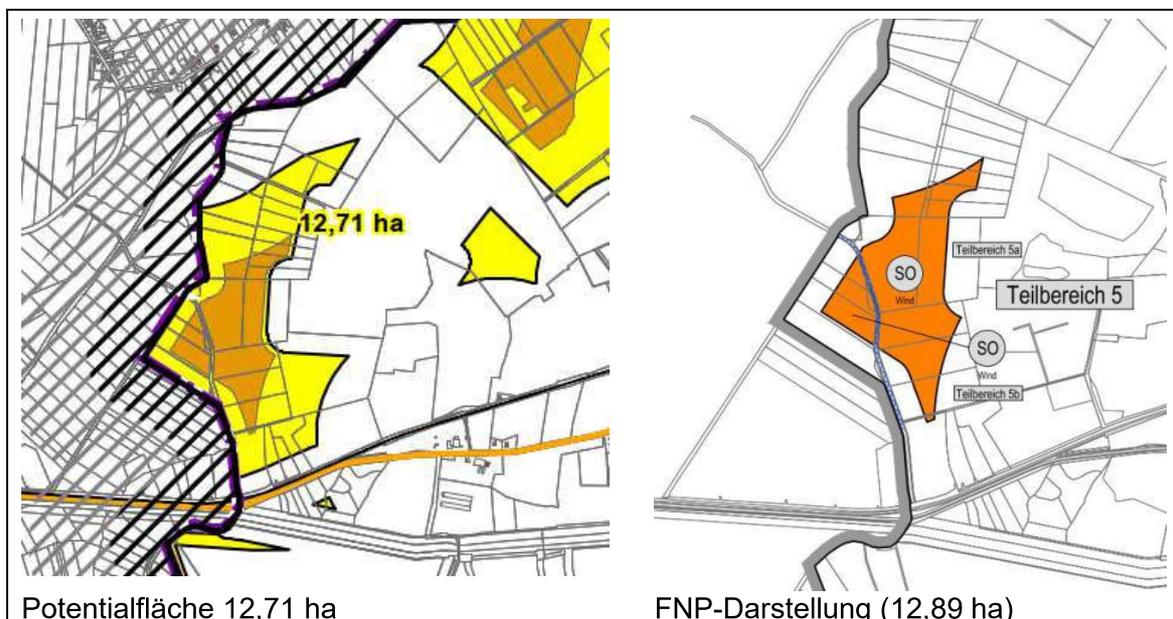
Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird nicht weiterverfolgt.

Der Teilbereich hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf eine Restfläche von rd. 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiterverfolgt werden. Im Bereich des Aper Tiefs wird ein ehrenamtlicher Nestschutz für Limikolen durchgeführt. Seitens eines daran beteiligten Ornithologen wurde auf die hohe Brutbestandsdichte an Limikolen innerhalb des Aper Tiefs und der umliegenden Flächen hingewiesen. Insbesondere werden die zahlreichen Brutpaare des Kiebitzes (ca. 15 Paare), der Uferschnepfe (2 Paare) sowie des Rotschenkels (5-6 Paare) genannt, daneben auch der am Rand des NSG Aper Tiefs brütende Große Brachvogel. Weiterhin beherbergt die westlich der Potenzialfläche gelegene Ausdeichungsfläche zahlreiche, teils kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Seeadler (drei Individuen), Weißstorch und Rohrweihe. Als Rastvögel werden die Vorkommen der kollisionsgefährdeten Sumpfohreule (1-2 Individuen seit 2021), die Kornweihe sowie der Kampfläufer genannt. Vor dem Hintergrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Teilbereiches wird auf eine weitere Darstellung der Fläche zum Entwurfstand verzichtet. Zudem würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Darüber hinaus wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich. Des Weiteren ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, so dass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist.

4.5 Teilbereich 5 Holtgast



Der Teilbereich 5 befindet sich an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Grenze der Samtgemeinde Jümme. Die Fläche liegt westlich des Grundzentrums Augustfehn und nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich der Gemeinde Apen und zusammenhängende Siedlungsflächen im Bereich der

Samtgemeinde Jümme vorhanden. Im östlichen Umfeld sind umfangreiche Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft, ein Gewässer und einen ehemals geplanten geschützten Landschaftsbestandteil. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Hauptstraße (L 821) angebunden. Die Flächengröße differiert zum Standortkonzept, da die Grabenfläche dort nicht mitgerechnet wurde.

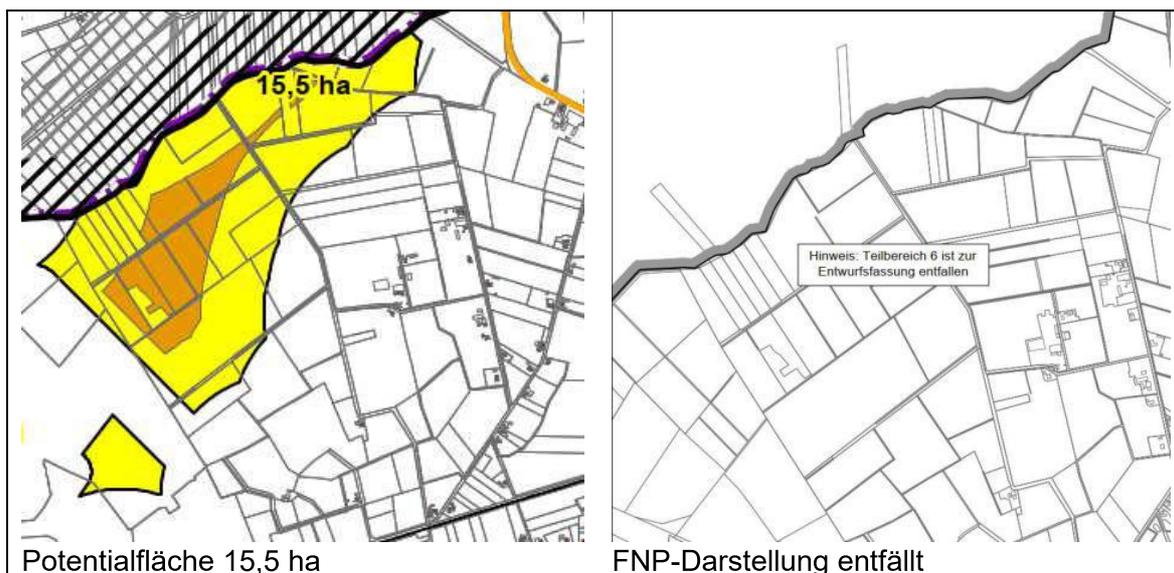
Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird weiterverfolgt.

Der Teilbereich wurde um einen Puffer von 75 m zur Gemeindegrenze hin reduziert, um ein Überstreichen des Rotors zu verhindern. Am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich der Ortsteile Augustfehn I und Vreschen Bokel ergeben sich die Potentialflächen 5 Holtgast und Potentialfläche 6 in Westermoor. Da diese Flächen sich in einem kürzeren Abstand zueinander finden, könnte es in diesem Bereich zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes durch WEA kommen. Die Gemeinde hat daher die Absicht, am westlichen Rand des Gemeindegebietes nur eine Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf ein höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin (siehe auch Grafik 4). Deshalb wird der Teilbereich 6 in der Entwurfsfassung nicht weiterverfolgt. Der Teilbereich 5 in Holtgast wird in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

4.6 Teilbereich 6 Westermoor



Der Teilbereich 6 befindet sich an der Grenze des Gemeindegebietes zur Grenze der Samtgemeinde Jümme. Die Fläche liegt westlich des Grundzentrums Augustfehn und nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Umfeld der Flächen sind einzelne Siedlungslagen im Außenbereich der Gemeinde Apen und zusammenhängende Siedlungsflächen im Bereich der Samtgemeinde

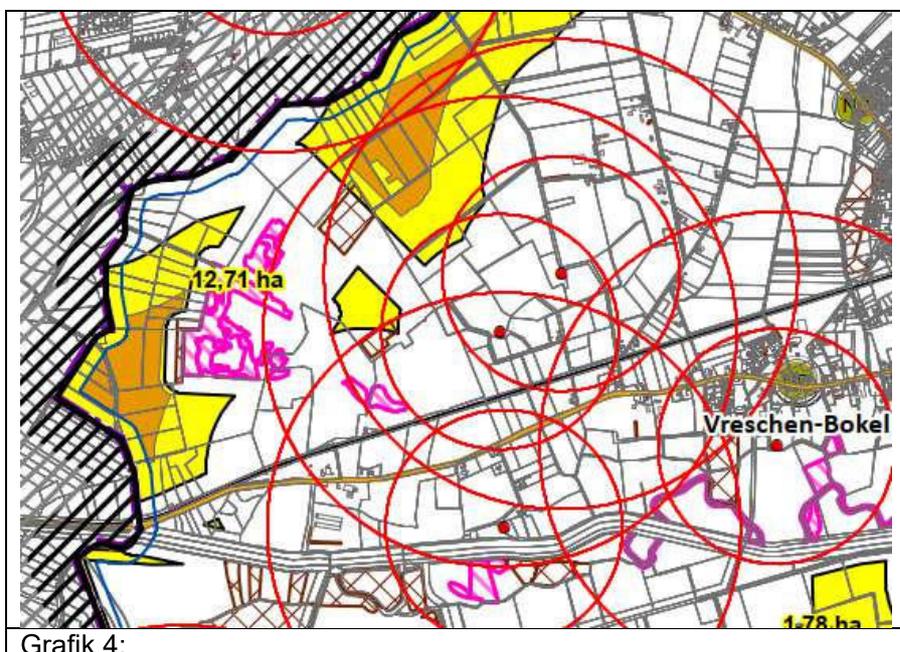
Jümme vorhanden. Im östlichen Umfeld ist eine Reitsportanlage vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und Gewässer. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Südgeorgsfehner Straße (L 827) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

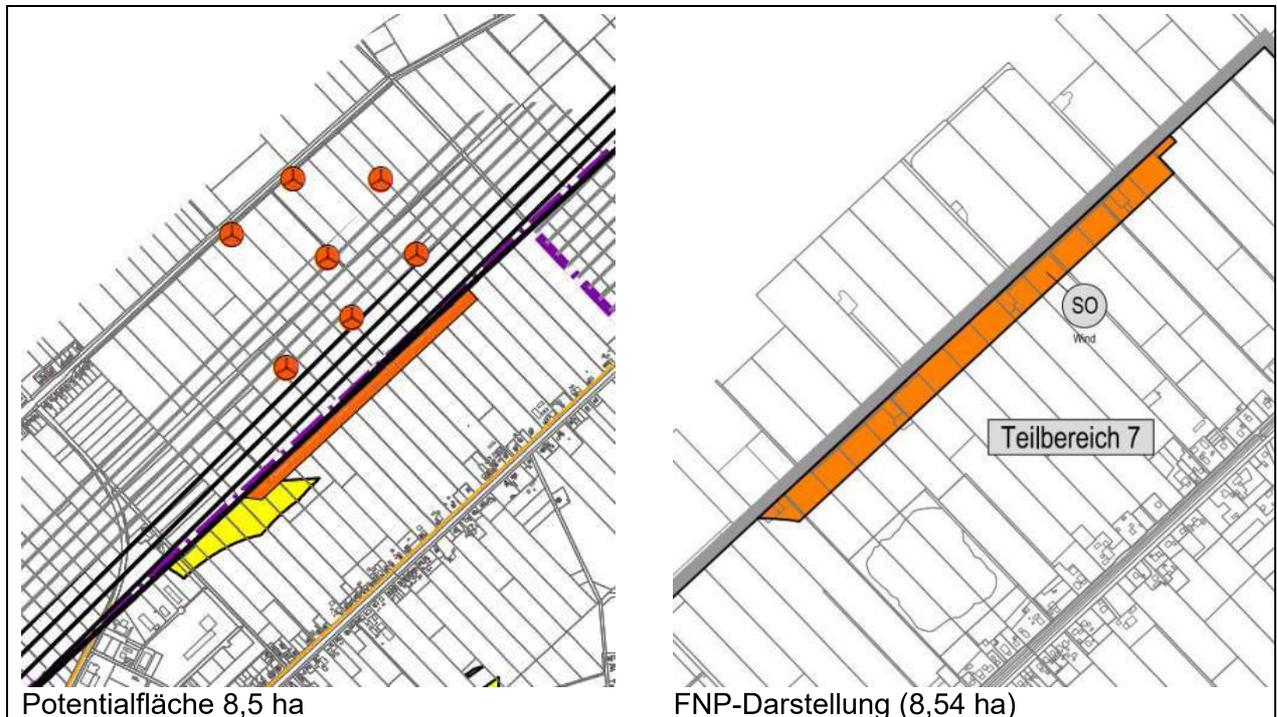
Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird nicht weiterverfolgt.

Der Teilbereich 6 in Westermoor entfällt, um eine Überfrachtung des Landschaftsraumes im Nordwesten des Gemeindegebietes durch Windenergieanlagen zu verhindern. Mit Reduzierung der Flächen für WEA in diesem Abschnitt wird einer kumulierenden optische Wirkung (Umzingelung) entgegengewirkt. In die Abwägung fließen außerdem die vorliegenden Hinweise auf die umliegend vorhandenen Brutplätze des Weißstorchs ein. Im Umfeld von Teilbereich 6 befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich (siehe Grafik 4). Zudem weist die Potentialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Es liegen zudem Hinweise auf häufige Rastvogelbewegungen über den Teilbereich 6 hin zu den Flächen des Aper Tiefs vor. Durch die Zurückstellung des Teilbereiches wird somit dem potenziell höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aufgrund der Weißstorch-Brutplätze, der Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Vögel sowie der Lage der Potentialfläche innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief Rechnung getragen.



4.7 Teilbereich 7 bestehende Darstellung in Augustfehn II/III



Der Teilbereich 7 mit einer Größe von ca. 8,5 ha erfasst die bereits vorhandene Darstellung als Sondergebiet für die Windenergien und Landwirtschaft in Augustfehn II/III an der nordwestlichen Grenze zur Gemeinde Uplengen. Der dort vorhandene Windpark enthält Anlagen auf beiden Gemeindeseiten. Im weiteren Umfeld der Potentialfläche sind gewerbliche Ansiedlungen im Südwesten und Wohnsiedlungen im Osten und Südosten, unter anderem auch als Fehnstruktur am Augustfehn-Kanal, vorhanden. Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Stahlwerkstraße (K 114) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

Ergebnis der Abwägung:

Der Teilbereich wird weiterverfolgt.

Der Teilbereich 7 in einer Größe von 8,5 ha liegt zwar zum größten Teil in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des RROP 1996 und des LROP. Allerdings handelt es sich hier um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Apen, in dem die entsprechenden Anlagen auch bereits verwirklicht sind. Im Bereich des bestehenden Windparks Augustfehn II/III (Teilfläche 7) wird dieses Kriterium jedoch zurückgestellt. Die Fläche unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist

dieser Bereich bereits durch die Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher macht es keinen Sinn, diese Flächen in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes außen vor zu lassen. Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bleibt die Gemeinde bei der Darstellung des Sondergebietes.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

5.1 Belange des Immissionsschutzes

Die immissionsschutzrechtlichen Belange kommen erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Tragen. Dort ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Schallimmissionen

Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparkstandorte oder für ein Repowering weder die Anlagenstandorte, noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA-Lärm. In der TA-Lärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese Immissionsrichtwerte stellen die Zumutbarkeitsschwelle dar, die - je nachdem wo sich ein Wohnhaus befindet (z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet oder in einem Misch- oder Dorfgebiet) - unterschiedlich hoch ist. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm betragen:

Dorf- Misch- oder Kerngebiete:

60 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 45 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete:

55 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 40 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Reine Wohngebiete:

50 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 35 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Die in der näheren Umgebung zum Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie ggf. vorhandene andere gewerbliche Geräuschquellen sind bei den Berechnungen als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die in der Umgebung zum Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen werden als einzelne Immissionsorte in Ansatz gebracht. Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Die Gemeinde Apen hat die Belange des Immissi-

onsschutzes jedoch bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 660 m zu Außenbereichswohnnutzungen, zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, zu Sonderbauflächen für die Erholung (s. jeweils FNP) eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um die sogenannten weichen Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes - jenseits der hiervon jeweils umfassten harten Tabuzonen - getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann. Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

Infraschallbelastungen

Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013). Auch sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26). Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG Münster, U. v. 05.10.2020 - 8 A 240/17, juris Rn. 260 ff.). Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen zum Infraschall nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen. Zum heutigen Zeitpunkt geht die Gemeinde Apen davon aus, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Infraschall nicht gesondert zu prüfen ist.

Schattenwurf

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise) entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der

Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten. Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachereinlage(n) abzuschalten.

Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Eine matte Farbgebung der WEA-Bauteile zur Verhinderung von Lichtreflexionen ist mittlerweile Stand der Technik.

Hindernisbefeuern

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen worden. Hierzu gehört unter anderem die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben sind im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern verpflichtend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Eisabwurf

Der Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt mindestens 500 m. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandschutz. Da derzeit für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die genauen neuen Anlagenstandorte und die Anlagentypen noch die neue Anlagenschließung feststehen, ist die Erstellung eines Eiswurfgutachtens auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll. Ein Eiswurfgutachten wird ggf. im Genehmigungsverfahren erstellt. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass von den Windenergieanlagen in Bezug auf Eisabwurf keine Gefährdungen ausgehen.

5.2 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen der Teilbereiche werden derzeit mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen und der Wege sowie kleinteiliger Gewässerstrukturen landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der bestehenden/geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden. Daher werden die Sondergebiete neben der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" auch mit der Zweckbestimmung „und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt. Dadurch soll ein Nebeneinander von Windenergienutzung und landwirtschaftlicher Nutzung mit Vorrang der Windenergienutzung ermöglicht werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der Windenergieanlagen ein geringer Flächenverlust verbunden, der für die betroffenen Landwirte geringfügige wirtschaftliche Einbußen bedeuten kann. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verpachtung der Flächen an Betreibergesellschaften bzw. die Realisierung von eigenen Windenergieanlagen auf den Flächen ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgt, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden.

In Anbetracht der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen selber sowie der Möglichkeit, die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, erkennt die Gemeinde Apen keine agrarstrukturellen Wirkungen in bedeutsamer Dimension. In ihrer Gesamtabwägung ist die Gemeinde Apen jedoch zu dem Ergebnis gekommen, die Windenergienutzung und damit ihre energiepolitischen Ziele in den Teilbereichen höher zu gewichten, als eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen wird bei der erstmaligen Realisierung eines Windparks ein Aufstellungskonzept unter weitest möglicher Inanspruchnahme der bestehenden Wege erarbeitet. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen wird damit weitgehend vermieden.

Die für die Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht für immer verloren. Die Anlagengenehmigungen werden in der Regel mit Rückbauverpflichtungen beauftragt.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

Bei der Umsetzung von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Viehauf- od. -abtriebe Rücksicht genommen werden.
- Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Viehauf- od. -abtriebe Rücksicht genommen werden.

- Zur Vermeidung agrarstrukturell ungünstiger Flächenzerschneidungen sollten die jeweiligen Flächenbewirtschafter und Eigentümer frühzeitig in die Standortplanung für die einzelnen WEA und Erschließungswege einbezogen werden.
- Schäden an landwirtschaftlichen Wegen, Flächen, Dränagen, Gräben etc., die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind entsprechend zu beheben und/oder gegebenenfalls zu entschädigen.
- Die Tränkwasserversorgung des Weideviehs darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

5.3 Waldbelange

Waldflächen werden von der Gemeinde Apen auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt.¹⁹

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde Apen, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Der Teilbereich 6 Westermoor wird nicht weiterverfolgt, die dort gelegene Waldfläche ist daher nicht betroffen.

Insofern ist das Vorhaben mit keinem Waldverlust verbunden und erhebliche Beeinträchtigungen von Waldfunktionen werden vermieden.

5.4 Gewässer

Im Bereich der geplanten Sondergebiete für Windenergie befinden sich teilweise Gewässer II. und III. Ordnung im Sinne des § 39 Nds. Wassergesetz (NWG), die auf der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen bzw. das Wasser wird auf angrenzenden Flächen versickert.

Für Überfahrten/Verrohrungen sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen bei der Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der Landkreis Ammerland den Unterhaltungspflichtigen beteiligen. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden.

¹⁹ Siehe Standortkonzept Windenergie.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen sind bei der konkreten Festsetzung der Wege und der Anlagenstandorte die erforderlichen Abstände von den Gewässern zu berücksichtigen. Dabei sind neben den gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgelegten Gewässerrandstreifen auch die satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen der Gewässer von baulichen Anlagen, die die Qualität bzw. die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung beträgt i. d. R. beidseitig 5,00 m. Die satzungsgemäßen Bauverbotszonen betragen bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig, jeweils gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.

Dieser Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.

Insgesamt sind wesentliche Veränderungen durch die Planung, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können, nicht zu erkennen. Da das bestehende Gewässersystem bei Realisierung der Planinhalte nur partiell betroffen ist, werden die Belange der Wasserwirtschaft nur unwesentlich berührt.

Weiterhin ist im Teilbereich 1 Klauhörn eine Fläche für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz und dem Amt für Regionalplanung des Landkreises Ammerland ist davon ausgehen, dass dort eine Aufstellung von WEA grundsätzlich möglich und somit die Vereinbarkeit der Überlagerung der beiden Darstellungen gegeben ist.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenprogramm_2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html

5.5 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) befinden sich innerhalb der Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltpasten.

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Altlasten wurden ebenfalls geprüft.

5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft sowie einer Luftbildauswertung. Bezüglich Brutvögeln werden bereits vorhandene Übersichtskartierungen ausgewertet.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht dokumentiert. Bezüglich der **Bio-toptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen, innerhalb der Teilbereiche liegende Gehölzbereiche werden als Fläche für Wald in die Sondergebietsdarstellungen mit aufgenommen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in allen Teilbereichen mehr oder weniger zu finden.

Die Bestandsangaben zu den **Brutvögeln** sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz:

Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel): Brutvorkommen des Großen Brachvogels im möglichen Wirkungsradius von WEA

Teilbereich 3 (Tange): Brutvorkommen von Weißstorch, Rohrweihe, Kiebitz und Großem Brachvogel im möglichen Wirkradius

Teilbereich 5 (Holtgast): Brutvorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel innerhalb des Teilbereichs bzw. nahe angrenzend, Brutvorkommen des Weißstorchs und der Sumpfohreule im Wirkungsradius von WEA

Teilbereich 7 (Augustfehn II/III): Brutvorkommen von Rohrweihe und Kiebitz

Bezüglich **Bodens, Wasser, Klima** und **Luft** kommen in den Teilbereichen 3 und 7 teilweise schutzwürdige Böden vor. Besonderheiten sind ansonsten nicht zu verzeichnen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie, in denen bisher noch keine WEA-Genehmigungen vorliegen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker und Grünland),
- Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Die Gemeinde Apen übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung.

5.7 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Biotopie als Tabuzonen berücksichtigt.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura 2000-Gebieten ist im Umweltbericht sowie im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche dokumentiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt und Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass bei konkretisierenden Planungen auf der nachgeordneten Planungsebene Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

5.8 Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes sind im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* und als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzes unter dem Punkt 1.3 Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt II des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird zum Entwurfstand in Teil I der Begründung ergänzt.

5.9 Belange des Denkmalschutzes

Bodendenkmale

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen enthält Hinweise auf mögliche Bodenfunde in den Potentialflächen 3 (Tange) und 7 (Augustfehn II/III).

Der Teilbereich 3 „Tange“ ist laut digitaler Bodenkarte BK50 größtenteils tiefgepflügt, lediglich ein kleinerer Bereich im Norden weist einen mittleren Podsol aus. Dabei handelt es sich um eine

Fläche mit deutlich erhöhtem archäologischem Potenzial, mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss hier gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Als Auflage zu erwarten ist eine Baggerprospektion im Vorfeld der Erdarbeiten und, abhängig von deren Ergebnis, ggf. daran anschließend eine archäologische Ausgrabung.

Im Teilbereich 7 „Augustfehn II/III“ endet nach Kenntnisstand des Landesamtes ein ehemaliger denkmalgeschützter Pfahlweg (Apen, FStNr. 12). Die digitale Bodenkarte BK50 weist diesen Bereich jedoch einen sehr tiefen Baggerkuhlungsboden aus. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ehemals noch im Boden vorhandene Denkmalsubstanz weitgehend zerstört worden. Im Teilbereich 7 stehen zudem bereits mehrere Windkraftanlagen, eine davon befindet sich unmittelbar nordöstlich des vermuteten Wegverlaufs.

Der Nachweis der archäologischen Unbedenklichkeit erfolgt im Zulassungsverfahren.

Aus den übrigen Teilbereichen sind nach Kenntnisstand des Landesamtes keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Baudenkmale

Bei Denkmälern ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass, selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes unterstellt, wäre das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. Insoweit bestimmt nämlich § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Das Denkmalschutzinteresse kann Einzelfall deshalb zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.

5.10 Belange des Straßenverkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz in einer Gemeinde über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Insofern ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn ein Standort in der unmittelbaren Nähe dieser Straßen liegt, da dann der Aufwand für die Zuwegungen minimiert werden kann.

Hier sind sowohl Vorteile für die Betreiber aufgrund der Kostenminimierung zu erwarten, als auch für die Belange von Natur und Landschaft, da ein aufwendiger Straßenbau mit den bekannten negativen Folgen weitestgehend unterbleiben kann. Für eine äußere Anbindung des Plangebietes stehen qualifizierte Straßen oder Gemeindestraßen zur Verfügung. Die weitere äußere Erschließung der Standorte von den klassifizierten Straßen bis zum Standort der Anlagen sowie die innere Erschließung sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

Folgende klassifizierte Straßen sind betroffen:

<i>Teilbereich</i>	<i>Kreisstraße</i>	<i>Landesstraße</i>
2 Westerloy/ Winkel	K 122	L 821
3 Tange		L 829
5 Holtgast		L 821 und L 829
7 Augustfehn II/III	K 114	

Transportwege

Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraßen und der zuständigen Straßenbaubehörde abzuschließen. Um einen ungehinderten Begegnungsfall für die Transportfahrzeuge zu gewährleisten, sollten an einzelnen Stellen Ausweichbuchten eingerichtet werden. Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Ausbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.